

67/417. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung, auf ihrer 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 14. November 2012 zur Übermittlung eines vom 29. Oktober 2012 datierten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht wie möglich abzuschließen und so seine Auflösung zu erleichtern, unter Berücksichtigung der Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2010, in der der Rat den Gerichtshof ersuchte, seine Hauptverfahren und Berufungsverfahren bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, und nahm Kenntnis von der Besorgnis, die darüber geäußert wurde, dass die gegenwärtigen Terminkalender für die Haupt- und Berufungsverfahren über dieses Datum hinausgehen;

b) ersuchte den Gerichtshof außerdem, entsprechend der Empfehlung des Rates der Rechnungsprüfer bis zum 15. April 2013 einen konsolidierten umfassenden Plan für die Arbeitsabschlußstrategie, die Auflösung und den Übergang zu dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe sowie aktualisierte, ausführliche Terminpläne für jeden der einzelnen Fälle samt einem Zeitplan für jeden Verfahrensabschnitt des jeweiligen Falles vorzulegen;

c) beschloss, den in Buchstabe *b)* genannten konsolidierten umfassenden Plan vor dem 30. Juni 2013 zu prüfen, um die Frage zu behandeln, welche weiteren Empfehlungen abgegeben werden sollten, damit der Gerichtshof im Hinblick auf den möglichst baldigen Abschluss seiner Arbeit, seine Auflösung und seinen Übergang zu dem Mechanismus gemäß dem Ersuchen in Resolution 1966 (2010) leichter vorankommen kann, wozu auch Empfehlungen zu allen erdenklichen Maßnahmen gehören könnten, die das Ziel haben, die Arbeits- und Funktionsweise des Gerichtshofs zu durchleuchten und so sicherzustellen, dass seine Ressourcen so effizient wie möglich eingesetzt werden und sein Mandat abgeschlossen wird;

d) unterstrich, dass die Staaten mit dem Gerichtshof voll zusammenarbeiten sollen, namentlich indem sie Informationen verfügbar machen, um dem Gerichtshof bei seiner Arbeit behilflich zu sein, und dass sie auch mit dem Mechanismus voll zusammenarbeiten sollen;

e) beschloss, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2013 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Carmel A. A

GIUS (Malta)

Herr LIU Daqun (China)

NTONETTI (Frankreich)

Herr Guy DELVOIE (Belgien)

²⁵ A/67/574-S/2012/845.

²⁶ A/67/653.

Herr Christoph FLÜGGE (Deutschland)

Herr Burton HALL (Bahamas)

Herr O-gon KWON (Republik Korea)

Herr Bakone Melema MOLOTO (Südafrika)

Herr Howard MORRISON (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Herr Alphonsus Martinus Maria ORIE (Niederlande)

g) beschloss ferner, die Amtszeit der folgenden Ad-Litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 1. Juni 2013 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Frau Elizabeth GWAUNZA (Simbabwe)

Frau Michèle PICARD (Frankreich)

Herr Árpád PRANDLER (Ungarn)

Herr Stefan TRECHSEL (Schweiz)

h) beschloss, die Amtszeit des Ad-Litem-Richters Harhoff (Dänemark), der Mitglied der Strafkammern ist, bis zum 31. Dezember 2013 oder bis zum Abschluss der ihm zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern;

i) beschloss außerdem, die Amtszeit der folgenden Ad-Litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2013 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Melville BAIRD (Trinidad und Tobago)

Frau Flavia LATTANZI (Italien)

Herr Antoine Kesia-Mbe MINDUA (Demokratische Republik Kongo)